



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung vom 05.04.2022**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie §§ 2c, 6 Abs. 2 und 4,9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 23.10.2019 (GBl. 405 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 16.02.2022 die nachfolgende Satzung für den Zugang und die Zulassung zum zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung an der Universität Ulm beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung sind Zulassungszahlen gem. der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt worden; es findet ein Zugangs- und Zulassungsverfahren (Auswahlverfahren) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

### **§ 2 Frist**

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die Frist ist eine Ausschlussfrist gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 HZVO; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

### **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Nachweis über
    - den Bachelorabschluss im Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung oder gleichwertigen Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren gemäß § 4 Abs. 1 a) samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records (ToR)/Notenauszug mit ausgewiesener

Abschlussnote oder ein ToR mit Nachweis über die Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte (ECTS) (soweit vorhanden) sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs und ToR; der Nachweis soll eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses ausweisen,

- notwendigen Fachkenntnisse im Umfang von 25 ECTS in den Wirtschaftswissenschaften,
  
- b) ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 in der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,
  
- c) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  
- d) die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung werden auf den Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 b) berücksichtigt werden.
- (4) Sind Nachweise und einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Nachhaltige Unternehmensführung sind:

- a) ein mit den Prüfungsergebnissen gemäß Absatz 2 bestandener Bachelorabschluss im Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung oder mind. gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule im Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung bzw. in einem fachspezifischen Studiengang soweit in diesen Studiengängen die für das Masterstudium an der Universität Ulm erforderliche fachliche Vorbildung in den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften nachgewiesen wird,
  - b) notwendige Fachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 a)
  - c) Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 b).
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
- a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,7 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
  - b) die zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser
- nachgewiesen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 a) nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss gem. § 7. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen.
- (4) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1-3 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree bzw. Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit Regelungen vorhanden, haben die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Programmen Vorrang vor den Regelungen der vorliegenden Satzung.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Bildung der Rangliste**

Für den Masterstudiengang ist die, durch die jeweils geltende ZZVO festgelegte Zahl der Studienplätze zu vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und die Zulassungsentscheidung nach dem Grad der Qualifikation, die nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt wird. Die Rangfolge bestimmt sich danach wie folgt: Wenn ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses maßgebend. Wenn kein Bachelorabschluss vorliegt, wird

die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn,
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) eine frühere Zulassung im gleichen Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Ist es einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses bis zum Ablauf der von der Universität Ulm festgesetzten Frist zur Immatrikulation nachzuweisen, kann auf der Grundlage der entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für die entsprechenden Sprachnachweise. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation bzw. die beantragte Rückmeldung für das folgende Semester wird versagt.
- (4) Wer die Bewerbungsfristen gemäß § 2 versäumt oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mind. zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Mindestens eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat eine erfahrene Berufspraktikerin bzw. ein erfahrener Berufspraktiker gem. § 2c Satz 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung vom 12.11.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 31 vom 18.12.2014, Seite 332 - 334 außer Kraft.

Ulm, den 30.03.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm